

Betreuungsvereinbarung

gem. §5 (4) der Promotionsordnung „Dr.rer.nat“ vom 10.12.2015

Vorwort

Die Promotionsphase markiert den Beginn eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie soll zügig durchlaufen werden und die Möglichkeit bieten, die für eine wissenschaftliche Karriere notwendigen Schlüsselqualifikationen zu erlernen. Die Mitglieder der Betreuungsgruppe sollen die jeweiligen Promovierenden und deren Promotionsvorhaben wissenschaftlich fördern.

Die Mitglieder der Betreuungsgruppe nehmen nicht mehr Promovierende an als sie in der Lage sind, adäquat wissenschaftlich zu betreuen.

Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand schließen zu Beginn der Promotionsphase eine Promotionsvereinbarung ab. In dieser werden die Essentialia des Promotionsverhältnisses festgehalten.

Die Promotionsvereinbarung stellt die kontinuierliche Förderung und Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden beim geplanten Promotionsvorhaben sicher und formuliert die Anforderungen an die Mitglieder der Betreuungsgruppe im gegenseitigen Einvernehmen. Betreuungsgruppe und Doktorandin oder Doktorand erkennen die Inhalte der Vereinbarung als das Fundament des Promotionsverhältnisses an und verpflichten sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen gleichwohl keine einklagbaren Rechtspositionen.

Mitglieder der Betreuungsgruppe

- (1) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe, bestehend aus der fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Betreuer (Supervisor) sowie einer weiteren Fachwissenschaftlerin oder einem weiteren Fachwissenschaftler der Tierärztlichen Hochschule, werden von der Promotionskommission Dr. rer. nat. bestimmt (s. PromO § 5).
- (2) Die Supervisorin oder der Supervisor ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Doktorarbeit (s. PromO §5). Sie bzw. er hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden, und kann Anweisungen zur Korrektur angefertigter Arbeiten oder zur Durchführung bestimmter Arbeiten geben. Die Supervisorin oder der Supervisor weist die Doktorandin oder den Doktorand auf die Regeln **guter wissenschaftlicher Praxis** hin (siehe auch <https://www.tiho-hannover.de/studium-lehre/promotion/promotion-dr-rer-nat/gute-wissenschaftliche-praxis>). Beide Seiten verpflichten sich, diese Grundsätze zu respektieren und zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder der Betreuungsgruppe genehmigen das Lehrprogramm (Schlüsselqualifikationen, Seminare) der Doktorandin oder des Doktoranden und stehen ihr oder ihm während der Promotionszeit beratend zur Seite, geben planerische Unterstützung bei der Publikationstätigkeit und den Überlegungen zur weiteren beruflichen Entwicklung.(§5 (4) PromO).
- (4) Erhalten die Mitglieder der Betreuungsgruppe Kenntnis von Verstößen der Doktorandin oder des Doktoranden gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, so ist das Promotionsverhältnis gemäß der Regularien der Promotionsordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule unverzüglich zu beenden.

Doktorandin und Doktorand:

- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, gesetzte Zielvereinbarungen zu erfüllen. Werden diese aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, wiederholt nicht im vorgesehenen Zeitraum erreicht, so kann das Promotionsverhältnis **aufgelöst werden**.
- (6) Die Dissertation kann kumulativ erfolgen. In diesem Fall wird die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zwei **Veröffentlichungen** in peer-reviewed Journalen als Erstautor erstellen. Die Doktorandin oder der Doktorand weiß, dass die Annahme dieser Veröffentlichungen zum Druck beim Journal Voraussetzung für die kumulative Dissertation ist. Sollte aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, eine kumulative These nicht möglich sein, erfolgt in Absprache mit der Betreuungsgruppe die Anfertigung einer Monographie.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand arbeitet in einem **Team** mit Kollegen unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie oder er ist bereit, sich im Team und bei der Sicherstellung der Betriebsabläufe bzw. in bestehende Institutsinteressen aktiv einzubringen.

Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand:

- (8) Das Promotionsvorhaben ist in Anspruch und Umfang so ausgelegt, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Regelfall nach dreieinhalb Jahren ihre bzw. seine Arbeiten erfolgreich abschließen kann. Dieser Abschluss beinhaltet die Einreichung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. die Einreichung der Dissertation.
- (9) Im Falle des Auftretens längerer Krankheiten oder anderer unvorhergesehener Zwischenfälle wird eine neue Zielvereinbarung erstellt.
- (10) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand zeigen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover das Dissertationsthema an (Dissertationsanzeige).
- (11) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand vereinbaren ein Schlichtungsgespräch, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund bestehender Konflikte gefährdet erscheint. Ist das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört, kann das Promotionsverhältnis von beiden Seiten aufgelöst werden.
- (12) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe und die Doktorandin oder der Doktorand überprüfen bis zur Abgabe der These mindestens einmal jährlich anhand protokollierter Informationsgespräche, ob die vereinbarten Ziele eingehalten werden. Für die Vereinbarung der Termine ist die Doktorandin oder der Doktorand verantwortlich. Bei diesen Zusammenkünften stellt die Doktorandin oder der Doktorand ihre bzw. seine Ergebnisse vor. Die Mitglieder der Betreuungsgruppe bewerten sie gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktorand auf ihre Güte. Hierdurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand Sicherheit über die Validität ihrer bzw. seiner Forschungsansätze. Es soll vermieden werden, dass bereits fertig gestellte und besprochene Abschnitte im Nachhinein grundlegender Korrektur bedürfen und sich die Fertigstellung der Arbeit dadurch unverhältnismäßig verzögert. Hiervon nicht betroffen sind Korrekturen oder Handlungsanweisungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Dissertationsaufgabe unerlässlich sind bzw. im Zuge der Bearbeitung unerlässlich werden.
- (13) Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist klar, dass die Beratung durch die Betreuungsgruppe sich auf grundlegende Fragen beschränken wird, damit die Dissertation ihren Charakter als eigenständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden beibehält.

Hannover, den

Unterschriften Mitglieder der Betreuungsgruppe (§ 5 Promotionsordnung)

Betreuer/In (intern):

**Weitere/r (interne/r)
Fachwissenschaftler/in**

**Ggf. Betreuer/In
(extern):**

**Unterschrift
Doktorand/in**